

Ordnungsbussenliste

der

Politischen Gemeinde Jenins

Gestützt auf

- Art. 36 des Polizeigesetzes der Politischen Gemeinde Jenins
 - Art. 10 der Verordnung über die Hundehaltung von Hunden und die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Jenins
 - Art. 8 des Gesetzes für die Wildruhezone in der Gemeinde Jenins
 - Art. 11 des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Jenins
 - Art. 7 des Reglements über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Jenins (Parkierungsreglement)
- erlässt der Gemeindevorstand Jenins nachfolgende Ordnungsbussenliste.

Art. 1

Für die Ausstellung von Ordnungsbussen ist der Gemeindevorstand zuständig. Dieser kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.

Art. 2

Für nachfolgende Übertretungen werden Ordnungsbussen erhoben:

	Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung		
1	Unerlaubtes Befördern von Schnee auf öffentlichen Grund (Art. 8 Polizeigesetz)	CHF	100.00
2	Eisbildung auf öffentlichem Grund infolge defekter Dachrinnen (Art. 8 Polizeigesetz)	CHF	100.00
	Feuer und Feuerwerk		
3	Das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern und dergleichen ausserhalb des Nationalfeiertages und des Jahreswechsels oder ohne besondere Bewilligung des Gemeindevorstandes sowie Feuern im Freien während eines vom Gemeindevorstand erlassenen Feuerungsverbot (Art. 10 Polizeigesetz)	CHF	200.00
4	Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ausserhalb der Bauzone (Art. 11 Polizeigesetz)	CHF	200.00
5	Konsum von Alkohol, Nikotin, etc. in suchtmittelfreien Zonen ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes (Art. 12 Polizeigesetz)	CHF	100.00
	Öffentliche Sachen		
6	Beschädigung, Verunreinigung, unbefugte Benutzung oder Veränderung öffentlicher Sachen (Art. 13 Polizeigesetz)	CHF	200.00
7	Wegwerfen von Abfällen (Art. 13 Polizeigesetz)	CHF	200.00

8	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Art. 15 Polizeigesetz)	CHF	100.00
9	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 16 Polizeigesetz)	CHF	300.00
	Tierhaltung		
10	Gefährdung, Schädigung oder Belästigung durch sorgfaltswidrige Tierhaltung (Art. 19 Polizeigesetz)	CHF	100.00
11	Missachtung der Aufsichtspflicht bei freilaufenden Hunden (Art. 20 Polizeigesetz)	CHF	100.00
12	Gefährdung oder Belästigung von Mensch oder Tier durch Hunde (Art. 20 Polizeigesetz)	CHF	100.00
13	Liegenlassen von Hundekot auf öffentlichem oder privaten Grund (Art. 20 Polizeigesetz)	CHF	100.00
	Lärm und andere Immissionen		
14	Verrichtungen gemäss kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage sowie sämtliche Arbeiten im Freien und auf Baustellen, welche mit Immissionen verbunden sind, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen (Art. 21 Polizeigesetz)	CHF	300.00
15	Störung der Nachtruhe (Art. 22 Polizeigesetz)	CHF	200.00
16	Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bzw. an Samstagen ab 18.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe (Art. 22 Polizeigesetz)	CHF	200.00
17	Unzumutbare Störungen/Belästigungen während der übrigen Zeiten (Art. 22 Polizeigesetz)	CHF	100.00
18	Verursachen von Lärm durch menschliches Verhalten (Art. 23 Polizeigesetz)	CHF	100.00
19	Nichtbeachtung von Beschränkungen oder Verboten bezüglich Lichtimmissionen (Art. 24 Polizeigesetz)	CHF	100.00
20	Anstoss erregende Dünger- und Kompostierplätze mit Geruchsbelästigung (Art. 25 Polizeigesetz)	CHF	100.00

	Flurordnung		
21	Widerrechtliches Betreten von Wiesen, Kulturen und anderweitig bewirtschafteten Flächen in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober (Art. 27 Polizeigesetz)	CHF	100.00
21.1	Verursachen von Lärm mit akustischen Apparaten während den übrigen Zeiten und fehlende Meldung an die Gemeindeverwaltung (Art. 32 Polizeigesetz)	CHF	100.00
22	Aufgehoben gemäss GR-Entscheid vom 24.06.2022		
23	Nichtbeachten von Einschränkungen und Verbote betr. landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 35 Polizeigesetz)	CHF	100.00
	Gesetz für die Wildruhezone		
24	Übertretungen des Gesetzes für die Wildruhezone in der Gemeinde Jenins im Wiederholungsfall (Art. 8 Gesetz über die Wildruhezone)	CHF CHF	200.00 500.00
	Gastwirtschaftsgesetz		
25	Widerhandlungen gegen das Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Jenins	CHF	300.00
	Parkierungsreglement		
26	Dauerparkieren ohne Bewilligung der Gemeinde (Art. 4 Abs. 3 Parkierungsreglement) Regelmässiges (d.h. mehr als viermal monatlich oder mehr als einmal wöchentlich), nächtliches Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde ohne Bewilligung	CHF	100

Art. 3

Diese Ordnungsbussenliste der Politischen Gemeinde Jenins wird vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 5. April 2016 genehmigt und rückwirkend per 1. April 2016 in Kraft gesetzt.

Die Ergänzung der Ordnungsbussenliste der Politischen Gemeinde Jenins mit dem Parkierungsreglement (Ziffer 26) wird vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 20. Juli 2021 genehmigt und per 1. August 2021 in Kraft gesetzt.

Die Ergänzung der Ordnungsbussenliste der Politischen Gemeinde Jenins mit Ziffer 21.1 und Aufhebung von Ziffer 22 wird vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 24. Juni 2022 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Die Anpassung der Ordnungsbussenliste der Politischen Gemeinde Jenins bei Ziffer 9 wird vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 07. Mai 2024 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Namens des Gemeinderates




Johannes Lampert, Gemeindepräsident


Rita Bucher, Gemeindeschreiberin